

Gewöhnlich entspricht es dem Willen der Gesellschafter, ihren Anteil am Gewinn zur Gänze im Ausmaß ihrer Kapitalbeteiligung (Kapitalanteile) zugewiesen zu bekommen. Auch bei der Gewinn- und Verlustzuweisung knüpft **§ 121 UGB** daher an diese Fixgröße an; nach Abs 2 sind die Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter dafür maßgeblich.

Eine gesetzliche Gewinnverteilungsregel muss aber auch das Haftungsrisiko und die Leistung von Arbeit oder sonstigen Diensten durch die Gesellschafter im Auge haben. Das Haftungsrisiko bedarf bei offenen Gesellschaften keines besonderen Ausgleichs.

Wenn aber Gesellschafter nur oder neben einer Kapitalbeteiligung zur Leistung von Diensten verpflichtet sind, ist diesen zunächst gemäß § 121 Abs 1 Satz 1 ein angemessener Betrag des Jahresgewinns zuzuweisen; damit sind vor allem, aber nicht nur, die „reinen Arbeitsgesellschafter“ erfasst; von Verlustzuweisungen sind sie in Entsprechung der gängigen Vertragspraxis dagegen ausgeschlossen.